

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Petra Sitte, Agnes Alpers, Herbert Behrens, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/63 –**

### **Stand der Verhandlungen zum Internationalen Anti-Piraterie-Abkommen (Anti Counterfeiting Trade Agreement – ACTA)**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 2007 verhandeln Vertreter einzelner Staaten, darunter die USA, Japan, Korea, Australien und die Europäische Union, über ein Abkommen zum Schutz geistigen Eigentums – das Anti Counterfeiting Trade Agreement (ACTA). Diese Verhandlungen sind nicht öffentlich und unterliegen besonderen Sicherheitsbestimmungen. Trotzdem zirkulieren immer wieder Dokumente und Verhandlungsstände im Internet. Offiziell wurde der Entwurf des Abkommens bisher nur einzelnen Expertinnen und Experten vorgestellt, die jedoch zu Stillschweigen verpflichtet sind. Nach Darstellung der EU-Kommission (fact sheet der EU-Kommission) soll das ACTA weder Freiheitsrechte einschränken noch Verbraucher und Nutzer belasten.

Vom 4. bis 6. November 2009 trafen sich die Verhandlungspartner in Seoul, um weitere Schritte zu beraten. Der Onlinedienst heise.de meldete unter Berufung auf verschiedene Quellen am 4. November dieses Jahres, dass auf Drängen der USA weitgehende Regelungen zur Regulierung des Datenverkehrs im Internet im Rahmen von ACTA vorgenommen werden sollen. Unter anderem sei eine so genannte Three-Strikes-Regelung, das heißt eine Sperrung des Internetanschlusses nach dreimaligem Verstoß gegen Urheberrechtsbestimmungen im Gespräch. Gegen die Einführung solcher Regelungen haben sich CDU, CSU und FDP im Koalitionsvertrag ausgesprochen.

#### 1. Wann und wo haben bisher Verhandlungen zum ACTA stattgefunden?

Verhandlungen zu ACTA haben bisher am 3. und 4. Juni 2008 in Genf (Schweiz), vom 29. bis 31. Juli 2008 in Washington D.C. (USA), am 8. und 9. Oktober 2008 in Tokyo (Japan), vom 15. bis 18. Dezember 2008 in Paris (Frankreich), am 16. und 17. Juli 2009 in Rabat (Marokko) und vom 4. bis 6. November 2009 in Seoul (Republik Korea) stattgefunden.

2. Welche Länder verhandeln über dieses Abkommen?

Gab es im Verlauf der Verhandlungen Änderungen bei den teilnehmenden Staaten?

Über das Abkommen verhandeln Australien, die Europäische Union und ihre 27 Mitgliedstaaten, Japan, Kanada, die Republik Korea, Mexiko, Marokko, Neuseeland, Singapur, die Schweiz und die USA. An der ersten Verhandlungsrunde am 3. und 4. Juni 2008 haben auch Jordanien und die Vereinigten Arabischen Emirate teilgenommen.

3. In welcher Form ist die Bundesregierung an den Verhandlungen zum ACTA beteiligt?

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben der Kommission sowie der jeweiligen Ratspräsidentschaft ein Mandat für die Verhandlungen erteilt. Sie können als Beobachter an den Verhandlungen teilnehmen. Die Bundesregierung hat als Beobachter an den bisherigen Verhandlungsrunden teilgenommen.

4. Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Verhandlungspositionen der Europäischen Union, der weiteren Verhandlungspartner sowie über den konkreten Verhandlungsforgang?

Die Bundesregierung wird von der Europäischen Kommission sowie der jeweiligen Ratspräsidentschaft in der im Verhandlungsmandat vorgesehenen Form informiert. Sie hat zudem Informationen als Beobachter aus den bisherigen Verhandlungsrunden gewonnen.

5. In welcher Form nimmt die Bundesregierung Einfluss auf die Verhandlungsposition der EU-Kommission?

Die Bundesregierung nimmt in der im Verhandlungsmandat vorgesehenen Form auf die Verhandlungsposition der EU-Kommission Einfluss. Eine Einflussnahme durch die Mitgliedstaaten erfolgt insbesondere über den Sonderausschuss nach Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 3 Satz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV; ehemaliger 133-Ausschuss).

6. Wie bewertet die Bundesregierung, dass die Verhandlungen zum ACTA und ihre konkreten Ergebnisse der Geheimhaltung unterliegen, obwohl das Abkommen vermutlich weitreichende Folgen für die Politik der EU-Mitgliedstaaten zeitigen wird?

Die Bundesregierung begrüßt es, dass die Europäische Kommission über den Fortgang der Verhandlungen auf ihrer Webseite (<http://ec.europa.eu/trade/creating-opportunities/trade-topics/intellectual-property/anti-counterfeiting/>) informiert und am 23. Juni 2008 sowie am 28. April 2009 Anhörungen der beteiligten Kreise durchgeführt hat.

7. Welche deutschen Experten konnten sich bisher über den Verhandlungsstand informieren?

Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Es ist der Bundesregierung nicht bekannt, welche deutschen Experten von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben.

8. In welcher Form wirkt sich aus Sicht der Bundesregierung das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum EU-Vertrag von Lissabon auf die Legitimation der ACTA-Verhandlungen aus?

Sieht die Bundesregierung nach dem Urteil die Verhandlungen in dieser Form noch als verfassungskonform an?

Die Bundesregierung hat im Hinblick auf die Verhandlungen zu ACTA keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

9. Warum wurde der Deutsche Bundestag nicht nach Maßgabe der Lissabon-Begleitgesetze über die Willensbildung der Bundesregierung, den Verlauf der Beratungen der Organe der Europäischen Union sowie die Stellungnahmen der Europäischen Kommission und der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Vorfeld der ACTA-Verhandlungsrunde von Seoul unterrichtet?

Die Bundesregierung kommt ihrer Unterrichtungspflicht nach § 4 i. V. m. § 3 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes über die Zusammenarbeit von Bundesregierung und Deutschem Bundestag in Angelegenheiten der Europäischen Union (EUZBBG) umfassend nach. Der Deutsche Bundestag wird im Übrigen nach § 4 i. V. m. § 5 Absatz 1 Nummer 3 EUZBBG durch die Berichte der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Europäischen Union über die Sitzungen des Sonderausschusses nach Artikel 207 Absatz 3 Unterabsatz 3 AEUV (ehemaliger 133-Ausschuss) informiert.

10. Wie soll der Deutsche Bundestag in Zukunft über den Fortgang der Verhandlungen zum ACTA informiert werden?

Es wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Wäre der Abschluss eines solchen Abkommens aus Sicht der Bundesregierung zustimmungspflichtig durch die EU-Mitgliedstaaten, und wie begründet die Bundesregierung ihre Position?

Es handelt sich aus Sicht der Bundesregierung trotz der neuen Zuordnung der Handelsaspekte des geistigen Eigentums nach Artikel 207 Absatz 1 i. V. m. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e AEUV zur ausschließlichen Zuständigkeit der Europäischen Union weiterhin um ein gemischtes Abkommen, solange das Abkommen auch Materien erfasst, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. Dies bedeutet, dass neben der Europäischen Union auch die Mitgliedstaaten das Abkommen schließen und ratifizieren werden.

12. Wird das Abkommen unter dem Dach regulärer internationaler Organisationen, etwa der Welthandelsorganisation (WTO) oder der World Intellectual Property Organization (WIPO), verhandelt?

Wenn nein, warum nicht?

ACTA wird als eigenständiges Abkommen verhandelt, da die Verhandlungspartner der Auffassung sind, dass durch ein eigenständiges Abkommen zwischen interessierten Staaten ein weiter reichendes Schutzniveau zu erzielen ist. Sie unterstützen zugleich weiterhin die wichtige Arbeit in der WIPO, der WTO und in anderen Foren.

13. Welchen Bezug wird das ACTA zu bestehenden internationalen Abkommen über die Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum haben – etwa zum Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights – TRIPS)?

Bestehende internationale Abkommen, wie das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte am geistigen Eigentum (TRIPS), werden durch ACTA nicht berührt.

14. Welche Positionen vertritt die Bundesregierung bezüglich der bei den ACTA-Verhandlungen diskutierten Themen, und welche zentralen Ziele verfolgt sie in diesem Zusammenhang?

Die Bundesregierung nimmt zu ACTA auf der Grundlage der derzeitigen Rechtslage in Deutschland Stellung. Sie strebt keine Änderung der derzeitigen Rechtslage in Deutschland durch ACTA an.

15. Inwieweit wird das ACTA Auswirkungen auf die Rechtsetzung in Deutschland bezüglich des Urheberrechtes und anderer Schutzrechte haben?

Welche Auswirkungen werden dies nach jetzigem Verhandlungsstand sein?

Die Politik der Bundesregierung zielt darauf ab, dass die Fortentwicklung des Urheberrechtes und anderer Schutzrechte in Deutschland nicht durch ACTA präjudiziert wird.

16. Welche konkreten Ergebnisse hat die jüngste Verhandlungsrunde zum ACTA erbracht?

Die letzte Verhandlungsrunde vom 4. bis 6. November 2009 hatte die Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums in der digitalen Welt sowie die strafrechtliche Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums zum Gegenstand. Die Europäische Kommission informiert über den Fortgang der Verhandlungen auf ihrer Webseite (<http://ec.europa.eu/trade/creating-opportunities/trade-topics/intellectual-property/anti-counterfeiting/>).

17. Sind die Medienberichte zutreffend, wonach die USA auf eine internationale Übereinkunft zur Haftungsausweitung von Internetserviceprovidern, etwa durch Anwendung einer so genannten Three-Strikes-Regelung, drängen?

Die Bundesregierung wird während der noch andauernden Verhandlungen Medienberichte zu ACTA nicht kommentieren.

Im Hinblick auf Regelungen in ACTA zur Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums in der digitalen Welt verfolgt die Bundesregierung das Ziel, dass die bestehenden europarechtlichen Regelungen, insbesondere die europarechtlichen Festlegungen zur Internethaftung (Richtlinie 2000/31/EG, E-Commerce-Richtlinie), nicht durch ACTA beeinträchtigt werden. Die Bundesregierung lehnt Internetsperren bei möglichen Urheberrechtsverletzungen als den falschen Weg zur Bekämpfung dieser Verstöße ab und wird sich für diese Position, falls nötig, auch in den Verhandlungen zu ACTA einsetzen.

18. Wie bewertet die Bundesregierung solche Absichten vor dem Hintergrund der proklamierten Zielsetzung des ACTA, Freiheits- und Verbraucherrechte nicht einschränken zu wollen?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

19. Wird sich die Bundesregierung gegen eine solche Regelung im Rahmen des ACTA einsetzen?

Auf die Antwort zu Frage 17 wird verwiesen.

20. Wann rechnet die Bundesregierung mit einem Abschluss des ACTA-Abkommens?

Die Verhandlungspartner streben einen Abschluss der Verhandlungen so früh wie möglich im Jahr 2010 an.





